brauchten sich nur an der Stelle, die ihnen die Pensionen auszahle, zu melden, dann werde geprüft, welches Einkommen sie bezögen und ohne weitere Förmlichkeit entschieden. Es sei eine übertriebene Empfindlichkeit, wenn sich unter diesen Umständen Leute trotz vorhandener Bedürftigkeit weigerten, sich zu melden, die Zahl dieser empfindlichen Leute werde auch immer kleiner. Von jeder Prüfung könne der Staat aber nicht absehen, weil sehr viele Ruhegehaltsempfänger ihre Kräfte anderweit nutzbringend verwendeten und andere Einnahmen hätten, die sie nicht als bedürftig erscheinen ließen; um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, müsse jeder Fall einzeln geprüft werden.

Ein Abgeordneter wünschte, daß allen Empfängern mit geringeren Pensionen, etwa bis zu 2200 ℳ, laufende Unterstützungen und zwar in einer umgekehrt proportional mit dem Pensionsbetrage abgestuften Höhe gewährt werden sollten. Der Regierungsvertreter hielt einen solchen allgemeinen Zuschlag für unzweckmäßig. Wenn man die Beihilfen in Bausch und Bogen, also auch Vermögenden oder solchen, die bei verheirateten Kindern leben — solche Fälle seien sehr zahlreich, — geben wolle, so sei das keine pflegliche Gebahrung mit Staatsgeldern. Sachsen ginge übrigens hier genau so vor, wie das Reich und Preußen. Im Reiche könnten bis zu 100 ℳ Zulagen jährlich gegeben werden. Diese Bestimmung sei für 1917 wiederholt, der Betrag könne in vier Vierteljahrsraten gegeben werden.

Ein Abgeordneter meinte, es sei ein unwürdiger Zustand, wenn Leute, die glaubten ein Recht zu haben, sich mit einer Bitte an die Behörde wenden sollten; ein anderer betonte, die Ruhegehaltsempfänger hätten ihre Kräfte nicht nur früher dem Staate gewidmet, sondern wären auch jetzt, wo es irgend ginge, in der Kriegswohlfahrtspflege tätig, sie hätten in den seltensten Fällen nennenswertes Vermögen, denn vom Gehalte hätten sie keine Ersparnisse machen können. Von anderer Seite wurde dem Grundsatze zugestimmt, daß das Privatvermögen berücksichtigt werde, es solle aber ein Recht gegeben, nicht auf ein Gesuch gewartet werden. Andere Abgeordnete warnten davor, zu weit zu gehen, allerdings sollten die Behörden die Gesuche möglichst wohlwollend prüfen.

Der Berichterstatter hatte sich vom Finanzministerium eine Auskunft über die neuerdings in dieser Frage vom preußischen Finanzminister ergangenen Verfügungen erbeten. Sie ist eingegangen und zu den Akten genommen. Hiernach bestehen im Reich und in Preußen Bestimmungen, wonach wie im vergangenen, so auch im laufenden Rechnungsjahre einmalige Unterstützungen an bedürftige Beamte im Ruhestand und bedürftige Hinterbliebene gewährt werden sollen. Dabei ist angeordnet, daß „nach Darlegung der Einkommensverhältnisse eine Unterstützung bis zum Betrage von 100 ℳ zu bewilligen ist, wenn das Gesamteinkommen

a) des im Ruhestand lebenden Beamten weniger als 2500 ℳ,

b) der Witwe — und zwar ohne etwaiges Waisengeld — weniger als 1200 ℳ

beträgt“ und daß „Personen mit unversorgten Kindern besondere Berücksichtigung verdienen“.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß bis zu diesen Gesamteinkommen eine besondere Prüfung der Bedürftigkeit nicht vorgenommen, diese also ohne weiteres als vorhanden angenommen werde, und schlug vor, diesem Vorgange zu folgen, diesen Personen also ein Recht zu geben und sie nicht auf ein Gesuch zu verweisen, im Unterschiede aber vom Reiche und Preußen nicht die Unterstützung jährlich neu zu bewilligen, sondern sie als laufende monatliche Zahlungen zu gewähren. Damit würde dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen.